

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### SATZUNG

#### über die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 »Grüner Weg«

Gemäß §§ 2 (1), 10 und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV NW. S. 408) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 31. 5. 1979 folgende Änderung als Satzung beschlossen:

Für das im Bebauungsplan liegende Flurstück 203, Flur 10, Gemarkung Coesfeld-Stadt, Ecke Rekener Straße/Grüner Weg, wird die unterschiedlich festgesetzte Zahl der Vollgeschosse von I bis IV entsprechend dem vorgelegten Änderungsplan vom 9. 5. 1979 neu festgesetzt. Ferner wird im Bereich des Flurstücks 203 die Baugrenze nach dem vorgelegten Änderungsplan neu festgesetzt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 31. 5. 1979 beschlossene Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 »Grüner Weg« wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1 u. 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 20. Mai 1980

VENNES, Bürgermeister

Ausschnitt aus der MZ vom 22.5.1980

### **Satzung**

über die 4. (vereinfachte) Änderung  
des Bebauungsplanes Nr. 64 „Grüner Weg“

Gemäß §§ 2 (1), 10, und 13 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I. S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I. S. 949) und in Verbindung mit den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV NW 1975 S. 91/SGV NW 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 1979 (GV NW. S. 408) hat der Rat der Stadt Coesfeld am 31. 5. 1979 folgende Änderung als Satzung beschlossen:

Für das im Bebauungsplan liegende Flurstück 203, Flur 10, Gemarkung Coesfeld-Stadt, Ecke Rekener Straße/Grüner Weg, wird die unterschiedlich festgesetzte Zahl der Vollgeschosse von I bis IV entsprechend dem vorgelegten Änderungsplan vom 9. 5. 1979 neu festgesetzt. Ferner wird im Bereich des Flurstücks 203 die Baugrenze nach dem vorgelegten Änderungsplan neu festgesetzt.

#### **Bekanntmachungsordnung**

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Coesfeld am 31. 5. 1979 beschlossene Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 „Grüner Weg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort während der bekannten Dienststunden im Rathaus, Zimmer 38, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderungssatzung rechtsverbindlich. Auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Satz 1. u. 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Des weiteren weise ich auf die Rechtsfolge gemäß § 155 a Satz 1 und 2 BBauG hin, wonach eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Bekanntmachung unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Änderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 20. Mai 1980

Vennes  
Bürgermeister